

**Ergänzende Informationen zur Medieninformation, Nr. 103 vom 13.03.2008****Aggressionsdelikte und deren Auswirkungen auf die Fahrerlaubnis****Rechtlicher Rahmen**

Straßenverkehrsgesetz und Fahrerlaubnisverordnung fordern, dass nur entsprechend geeigneten und befähigten Personen das Führen von Fahrzeugen im Straßenverkehr zu gestatten ist.

Die oberbayerischen Fahrerlaubnisbehörden haben deshalb auf Grundlage der Mitteilungen der Polizei regelmäßig darüber zu wachen, dass Personen, bei denen erhebliche Zweifel an der Fahreignung bestehen, einer entsprechenden Eignungsüberprüfung zugeführt werden; dies gilt für Inhaber einer Fahrerlaubnis gleichermaßen wie für Bewerber.

Zur Klärung derartiger Eignungszweifel können die Fahrerlaubnisbehörden die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen. Dieses medizinisch-psychologische Gutachten (MPU) kann auf Grund der sich ergebenden Eignungszweifel angeordnet werden

- bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften (also bereits bei Verstößen, die dem Bereich der Ordnungswidrigkeiten zuzuordnen sind)

insbesondere aber bei Straftaten

- die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr
- oder im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen
- oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen

(§ 11, Abs. 3 Nr. 4 Fahrerlaubnisverordnung)

Der Anordnung einer Fahreignungsbegutachtung geht eine sorgfältige Abwägung des Sachverhalts im Rahmen des Ermessens, das die Fahrerlaubnisverordnung der Fahrerlaubnisbehörde einräumt, voraus. Die Deliktschwere bzw. -häufigkeit führt oft dazu, dass im Sinne der Verkehrssicherheit ein Handeln der Führerscheinbehörden geboten ist.

Auf Grund einer ständig steigenden Anzahl der Mitteilungen über vorgenannte Delikte an die Fahrerlaubnisbehörden müssen Personen mit einem ausgeprägten Hang zu Aggressionen verstärkt damit rechnen, von ihrer Fahrerlaubnisbehörde eine Aufforderung zur Vorlage eines MPU-Gutachtens zu bekommen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Aggressionsdelikte innerhalb oder außerhalb des Straßenverkehrs handelt.

Aktuelle bayerische Rechtsprechungsbeispiele:**Beispiel 1 (innerhalb Straßenverkehr):**

An einer Kreuzung hatte in München ein Fahrerlaubnisinhaber einen vorausfahrenden PKW abgedrängt und blieb schräg in der Fahrspur blockierend stehen. Nachdem beide Fahrer ausgestiegen waren, schlug er den Fahrer des abgedrängten PKW mit der flachen Hand ins Gesicht. Zur Begründung gab er an, der Fahrer des abgedrängten PKW habe ihm zuvor die Vorfahrt genommen.

Pressesprecher:
Heinrich Schuster

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

☎ Telefon:
(089) 2176-2841
(089) 2176-0

Telefax:
(089) 2176-2689

E-Mail:
presse@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

Nach Abwägung ordnete die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines MPU-Gutachtens an. Eine Klage vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach negativer Begutachtung hatte keinen Erfolg. Das Gericht führte hierzu aus, dass die Tat geradezu exemplarisch sei für ein erhöhtes Aggressionspotential; habe doch der Kläger aus geringfügigem Anlass ohne rechtfertigenden Grund zugeschlagen. Dass das Opfer zuvor die Vorfahrt missachtet habe, rechtfertige ein solches Verhalten jedenfalls nicht (Beschl. v. 25.04.2007; Az M 6a S 07.598).

Beispiel 2 (außerhalb Straßenverkehr):

In einem weiteren Fall schlug ein Fahrerlaubnisinhaber eine fremde Person, mit der er vor einer Diskothek in Streit geraten war, mit dem Baseballschläger nieder; das am Boden liegende Opfer trat er dann mehrmals ins Gesicht.

Nach negativer MPU-Begutachtung und anschließender Entziehung der Fahrerlaubnis führte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hierzu aus, dass die begangene gefährliche Körperverletzung unzweifelhaft ein Anhaltspunkt für ein hohes Aggressionspotential sei und die Anordnung einer MPU rechtfertige. Schließlich sei die Tat offenkundig aus geringstem Anlass und mit großer Brutalität begangen worden; dabei sei Gewalt gegen einen Menschen ausgeübt und dieser erheblich verletzt worden. Ein Zusammenhang der Aggressionstat mit dem Straßenverkehr sei nicht erforderlich.

Eine zudem aktenkundige Trunkenheitsfahrt des Täters (1,28 Promille) könne von der Fahrerlaubnisbehörde zudem als Zusatztatsache bzgl. der abzuwägenden Fahreignungszweifel ebenso gewertet werden, wie zwei im Verkehrszentralregister eingetragene Geschwindigkeitsübertretungen, die mit jeweils 3 Punkten bewertet wurden (Bayer. VGH, Beschl. vom 20.02. 2007. Az.: RN 5 S 06.1231)

Jugendliche Intensivtäter

Jugendliche Intensivtäter zeigen regelmäßig ein hohes Maß an Aggression und Gewaltbereitschaft; häufig fallen sie zudem durch Straftaten auf, die mittel- oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen (Fahrzeugdiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, illegale Autorennen im Stadtgebiet, unerlaubte technische Veränderungen an den Fahrzeugen etc.).

Für die Fahrerlaubnisbehörden stellt sich daher unbedingt die Frage nach der Fahreignung. Dies unabhängig davon, ob ein Intensivtäter bereits in Besitz einer Fahrerlaubnis ist oder aber – was in der hier einschlägigen Altersgruppe häufig der Fall ist - eine solche gerade beantragt hat oder beantragen will.

Beispiel:

Der Strafregisterauszug einer nunmehr 19-jährigen Fahrerlaubnisbewerberin weist 26 Delikte auf (gerechnet ab Strafmündigkeit, denn bereits mit 13 Jahren hatte sie ein anderes Mädchen mit Stiefeln ins Gesicht getreten). Die begangenen Delikte sind im Wesentlichen:
Gefährliche Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Gemeinschaftliche Sachbeschädigung

Im Rahmen des Antrages auf erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis werden nun alle bislang aktenkundigen Delikte von der Fahrerlaubnisbehörde einer Bewertung bzgl. des dokumentierten Aggressionspotentials unterzogen.

Auffälligkeiten im Straßenverkehr

Auch die Eintragungen im Verkehrszentralregister führen seit einer Änderung der Fahrerlaubnisverordnung zum 01.02.2005 zunehmend zu einer MPU. So kann ein medizinisch-psychologische Gutachten auf Grund der sich ergebenden Eignungszweifel

bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften (also bereits bei Verstößen, die dem Bereich der Ordnungswidrigkeiten zuzuordnen sind)

angeordnet werden. Dies bedeutet, dass alle Drängler und Raser auf unseren Straßen nicht nur ein Bußgeld im Ordnungswidrigkeitenverfahren riskieren, sondern nach Abwägung häufig noch mit einer Aufforderung zur MPU durch die Fahrerlaubnisbehörde rechnen müssen.

Die oberbayerischen Fahrerlaubnisbehörden gehen hier inzwischen verstärkt gegen auffällige Raser und Drängler vor.

Aktuell müssen z.B. zwei oberbayerische Raser dem Gutachter darlegen, warum sie außerorts auf der Landstraße jeweils mit knapp 200 km/h bei zulässigen 80 bzw. 100 km/h unterwegs waren; eine plausible Erklärung vor dem Gutachter für derartiges Fehlverhalten scheint schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Auch die Motorradfahrer, die bei erlaubten 60 km/h den Kesselberg mit der doppelten Geschwindigkeit hinauf und wieder herunter rasen und dabei regelmäßig die Gegenfahrbahn benutzen, werden wohl mangels nachvollziehbarer Gründe ebenfalls in Erklärungsnotstand geraten. Im Jahr 2007 mussten sich rund 50 Personen aus dieser Gruppe in Oberbayern einer Fahreignungsüberprüfung unterziehen, davon rund 20 Kesselberg- bzw. Sudelfeldraser.

Ebenso ergeht es jenen Verkehrsteilnehmern, deren Verkehrszentralregister-Auszug mehrere Eintragungen von Geschwindigkeitsüberschreitungen von erheblichem Gewicht oder aber der Nichteinhaltung des geforderten Mindestabstandes (Drängler) enthält. Sofern sich ein offenkundiger aggressiver Fahrstil zeigt (Drängeln und Rasen), kann und wird die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahreignungsbegutachtung prüfen.

Ergebnisse der MPU

Mittlerweile hat etwa jede 10te MPU-Anordnung Ihre Ursache in einem erhöhten Aggressionspotenzial bzw. in erheblichen oder wiederholten Verkehrsverstößen.

Der von einer Begutachtungsanordnung betroffene Personenkreis hält seine Aggressionen oder sein Fahrverhalten oft für „normal“. Mangels Einsichtsfähigkeit, aber auch weil die Täter keine Strategien für Konfliktlösungsmöglichkeiten entwickelt haben, verlaufen die MPU-Begutachtungen im Regelfall negativ, was dann den Entzug der Fahrerlaubnis oder die Versagung des beantragten Führerscheines zur Folge hat. Die Ergebnisse der MPU-Begutachtungen geben den Fahrerlaubnisbehörden recht: in nahezu allen angeordneten Fällen wurde bislang die Nichteignung festgestellt; der Bogen der Ursachen der massiven Verhaltensauffälligkeiten spannt sich dabei von erheblichen charakterlichen Mängeln bis hin zu offenkundigen Persönlichkeitsstörungen der betroffenen Personen.

Auch bei jugendlichen Intensivtätern ist die Wahrscheinlichkeit einen Führerschein zu bekommen, also ein „Bestehen der MPU“ denkbar gering. Denn für eine erfolgreiche MPU sind Ursachenerkennung für bisheriges Fehlverhalten, eine nachvollziehbare Verhaltensänderung sowie das Entwickeln von Vermeidungsstrategien für die Zukunft unabdingbar. Den jugendlichen Intensivtätern fehlen diese Voraussetzungen nahezu vollständig, so dass im Ergebnis im Regelfall eine Fahreignung verneint werden muss und der weitere Besitz oder die Erteilung einer Fahrerlaubnis gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern, welche auf ein Höchstmaß an Sicherheit im Straßenverkehr vertrauen, auch nicht verantwortet werden kann.

Zu den fast ausschließlich negativen MPU-Ergebnissen in diesem Bereich sei erläuternd angemerkt, dass es sich bei dem betroffenen Personenkreis um einen verschwindend geringen Teil der rund 50 Mio Fahrerlaubnisinhaber in der Bundesrepublik handelt, der aber nachweislich erheblich zum Unfallgeschehen beiträgt: wir sprechen hier von rund 30.000 MPU-Anordnungen jährlich wegen Punkten / Aggressionsdelikten (etwa 15-18 % aller MPU-Anordnungen) bundesweit. Oder in absoluten Zahlen ausgedrückt fällt nur jeder 1700te Fahrerlaubnisinhaber der für massiv verkehrsauffällige Fahrerlaubnisinhaber vorgesehenen Begutachtung anheim.